

Vereinbarung über die Hinterlegung von Software **(„Hinterlegungsvereinbarung“)**

zwischen

... [Name und Anschrift des Softwareanwenders + ggf. gesetzliche Vertreter]

(im Folgenden „Auftraggeber“)

und

Notar/Escrow Agent ... [Name],

(im Folgenden „Hinterlegungsstelle“)

sowie

... [Name und Anschrift des Softwareanbieters + ggf. gesetzliche Vertreter]

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

Präambel

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben mit Datum vom ... einen Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems für eine Standardsoftware (EVB-IT Systemvertrag) (im Folgenden als „Vertragssoftware“ bezeichnet) geschlossen („Systemvertrag“).

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 VermKatG NRW ist der Auftraggeber als Katasterbehörde gesetzlich beauftragt, das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen. Dabei bilden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, die in einer Verfahrenslösung im ALKIS-Standard des Bundes geführt werden, das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Fortführung, Einsicht und Erteilung von Auszügen aus diesem Datenbestand ist sicherzustellen. Nach § 24 Abs. 1 DVOzVermKatG sind die Geobasisdaten von der jeweils zuständigen Behörde eigenverantwortlich zu sichern.

Im Hinblick darauf, dass der Auftraggeber zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages zwingend auf eine laufende Nutzung, Mängelbeseitigung und Pflege der Vertragssoftware angewiesen ist, diese aber nur unter Zugriff auf deren Quellcode sowie den weiteren notwendigen Unterlagen, wie die Entwicklungsdokumentation sachgerecht durchgeführt werden kann, sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer übereingekommen, dass der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen und für begrenzte Zwecke sowie begrenzte Zeit von 12 Monaten Zugang zu dem Quellcode und den korrespondierenden Unterlagen erhält.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben sich daher entschlossen, diese Hinterlegungsvereinbarung unter Einbindung der Hinterlegungsstelle abzuschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist

- a) der Quellcode der Vertragssoftware,
- b) die Entwicklungs- und Systemdokumentationen zu dem Quellcode, die vollständig und ausreichend verständlich zu sein haben, so dass ein Durchschnittsfachmann aus der Softwareindustrie oder ein fachlich entsprechend qualifizierter Mitarbeitender des Auftraggebers ohne Hilfe Dritter mit geringem Aufwand in der Lage ist, allein auf Basis der Dokumentation sämtliche Mängel der Vertragssoftware zu beseitigen und die Vertragssoftware zu pflegen sowie
- c) die Übersetzungssoftware (Compiler, Interpreter etc.) und Hilfssoftware, soweit sie erforderlich sind, damit der zuvor genannte Quellcode vom Auftraggeber unmittelbar angewendet werden kann und für die durch den Auftraggeber vorgesehene Nutzung zur Erfüllung des o.g. gesetzlichen Auftrags unmittelbar einsatzfähig ist.

Anmerkung: Die Übersetzungssoftware ist entbehrlich, wenn der Quellcode der Vertragssoftware mit einer Standardprogrammiersprache (z. B. C/C++, C#, Java, Java-Script oder Python) geschrieben wurde.

Der Auftragnehmer stimmt mit dem Auftraggeber schriftlich ab, ob bzw. welche Übersetzungssoftware erforderlich ist.

(2) Die in § 1 Abs. 1 a) bis c) aufgeführten Objekte und Unterlagen werden nachfolgend gemeinsam als „Material“ bezeichnet.

§ 2 Übergabe des Materials

(1) Der Auftragnehmer übergibt und übereignet der Hinterlegungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Material auf einem geeigneten Datenträger (USB-Stick, Festplatte oder ggf. Server der Hinterlegungsstelle) gespeichert. Der Auftragnehmer stimmt mit dem Auftraggeber schriftlich ab, welcher Datenträger geeignet ist. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, den Datenträger im Vertragsverlauf regelmäßig auf den aktuellen Stand der Technik zu halten und auf seine Funktion zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass das Material die in § 1 Abs. 1 definierten Spezifikationen aufweist.

(3) In gleicher Weise übergibt und übereignet der Auftragnehmer der Hinterlegungsstelle zukünftig unaufgefordert und unverzüglich aktualisierte Versionen des Materials, sobald Anpassungen am Quellcode der Vertragssoftware oder Änderungen zur Mängelbeseitigung nach Nummer 5.1.1.2 EVB-IT Systemvertrag (betriebsverhindernde und betriebsbehindernde Störungen) i.V.m. 4 der EVB-IT System-AGB vorgenommen oder dem Auftraggeber neue Verfahrensstände oder ergänzende Module der Vertragssoftware überlassen werden. Die weitere

Verwahrung der zuvor übergebenen Versionen des Materials bleibt hiervon unberührt, soweit nicht sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber der Hinterlegungsstelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilen. Auch hinsichtlich solcher aktualisierten Versionen des Materials garantiert der Auftragnehmer bereits jetzt, dass sie die in § 1 Abs. 1 definierten Spezifikationen aufweisen und Aktualisierungen nach diesem § 2 Abs. 3 darstellen.

§ 3 Verwahrung

(1) Die Hinterlegungsstelle verwahrt das Material in geeigneten Räumlichkeiten, geschützt gegen Beschädigung und Diebstahl und entsprechend den Anforderungen dieses Vertrages. Der Auftraggeber stimmt mit der Hinterlegungsstelle schriftlich ab, welche Räumlichkeiten geeignet sind.

(2) Die Hinterlegungsstelle überprüft nicht, ob das Material vollständig ist und die in § 1 und § 2 definierten Spezifikationen aufweist.

(3) Der Auftragnehmer willigt bereits jetzt ein, dass der Auftraggeber nach der Hinterlegung sowie nach jeder Aktualisierung (§ 2 Abs. 3) Einsicht in das Material nehmen lässt. Die Einsichtnahme erfolgt durch einen vom Auftraggeber benannten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder Durchschnittsfachmann aus der Softwareindustrie oder durch einen fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden des Auftraggebers (§ 1 Abs. 1 b). Die Kosten der Prüfung tragen der Auftraggeber und der Auftragnehmer je zur Hälfte. Die Einsichtnahme dient der Überprüfung, ob das Material den Spezifikationen nach § 1 und § 2 entspricht. Die prüfende Person hat über die sich aus dem Material ergebenden technischen Einzelheiten auch gegenüber den Parteien Stillschweigen zu wahren und dem Auftraggeber mitzuteilen, ob das Material den Spezifikationen nach § 1 und § 2 entspricht. Entspricht das Material nach Auffassung der prüfenden Person nicht den Spezifikationen, teilt sie dies ebenfalls den Parteien mit. Der Auftragnehmer hat nach Eingang dieser Mitteilung zehn Werktage Zeit, das Material zu vervollständigen. Ist die prüfende Person nach nochmaliger Einsicht weiterhin der Auffassung, dass das Material nicht vertragsgemäß ist, entscheidet über die Vertragsgemäßheit des Materials ein von beiden Parteien binnen fünf Werktagen einvernehmlich zu bestimmender Obergutachter; wurde die Prüfung durch einen Durchschnittsfachmann aus der Softwareindustrie oder einen fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden des Auftraggebers durchgeführt, entscheidet ein Sachverständiger. Ist der Obergutachter bzw. der Sachverständige der Auffassung, dass das Material den Spezifikationen nach § 1 und § 2 nicht entspricht, kann der Auftraggeber diesen Vertrag und die zugrunde liegenden Lizenzverträge außerordentlich kündigen.

(4) Die Hinterlegungsstelle gibt das Material nur unter den in § 4 definierten Voraussetzungen heraus.

§ 4 Herausgabe

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer weisen die Hinterlegungsstelle hiermit unwiderruflich an, das Material (sowohl das ursprüngliche als auch das aktualisierte)

unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen herauszugeben und ggf. zu übereignen.

(2) An den Auftragnehmer erfolgt die Herausgabe und Rückübereignung, sofern der Auftraggeber schriftlich einer vom Auftragnehmer beantragten Herausgabe und Rückübereignung zustimmt.

(3) An den Auftraggeber erfolgt die Herausgabe in den folgenden Fällen:

a) Der Auftragnehmer stimmt schriftlich einer vom Auftraggeber beantragten Herausgabe zu.

b) Der Auftraggeber legt ein mit Rechtskraftvermerk versehenes Urteil vor.

c) Der Auftraggeber legt eine einstweilige Verfügung vor, die den Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die einstweilige Nutzung des Materials in den Schranken dieses Vertrages zu gestatten.

d) Der Auftraggeber weist durch Vorlage eines rechtskräftigen Insolvenzbeschlusses des Insolvenzgerichts nach, dass über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

e) Der Auftraggeber weist durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges nach, dass hinsichtlich des Unternehmens des Auftragnehmers die Löschung oder ein Liquidationsbeschluss eingetragen worden ist.

f) Der Auftraggeber weist durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges nach, dass der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat. Dies umfasst ebenfalls eine teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs durch beispielsweise eine Abspaltung.

g) Der Auftraggeber erklärt, dass der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Mangelbeseitigungs- und/oder Pflegeverpflichtungen aus dem Lizenz- und Pflegevertrag in Verzug geraten ist und dies nicht innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Nachfristsetzung ausgeräumt hat.

h) Der Auftraggeber erklärt, dass der Vertrag von dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber außerordentlich gekündigt wurde und legt das entsprechende außerordentliche Kündigungsschreiben der Hinterlegungsstelle vor.

(4) Die Herausgabe des Materials an den Auftraggeber im Sinne des § 4 Abs. 3 erfolgt für die Zeit von 12 Monaten ab Übergabe des Materials durch die Hinterlegungsstelle. Nach Ablauf dieser Zeit ist das Material wieder der Hinterlegungsstelle auszuhändigen.

(5) Die Hinterlegungsstelle ist verpflichtet, das Material nach der Rückgabe durch den Auftraggeber nach Ablauf der Zeit von 12 Monaten an den Auftragnehmer unverzüglich herauszugeben und zurück zu übereignen. Sofern eine Herausgabe und Rückübereignung nicht möglich ist, hat die Hinterlegungsstelle das Material zu vernichten.

§ 5 Unterrichtung

- (1) Die Hinterlegungsstelle wird den Auftragnehmer und den Auftraggeber über sämtliche von ihr getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich unterrichten. Dies umfasst unter anderem auch die konkrete Festlegung und Dokumentation der Art und Weise der Verwahrung des Materials bei der Hinterlegungsstelle sowie etwaige nachträgliche Änderungen diesbezüglich.
- (2) Die Hinterlegungsstelle wird die jeweils andere Partei über die bei ihr eingehenden Anträge oder Erklärungen einer Partei unverzüglich schriftlich unterrichten.
- (3) In den Herausgabefällen des § 4 ist die Hinterlegungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, der anderen Partei eine einwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen, bevor sie einem Herausgabeverlangen nachkommt.

§ 6 Nutzung des Materials durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits jetzt das unbedingte Recht ein, das Material zur bestimmungsgemäßen Ausübung der ihm durch den Systemvertrag eingeräumten Nutzungsrechte und/oder zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte gemäß § 69d UrhG zu nutzen, insbesondere zur Mängelbeseitigung, zum Transfer der Daten in eine neue Software und zur sonstigen Pflege.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, Inhaber der mit diesem Vertrag übertragenen Rechte zu sein. Im Weiteren versichert der Auftragnehmer, zur Übertragung dieser Rechte nach dem in § 6 Abs. 1 genannten Umfang berechtigt zu sein.

§ 7 Vertragsentgelt

- (1) Das an die Hinterlegungsstelle zu zahlende Entgelt für das laufende Kalenderjahr beträgt insgesamt ... EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (in Worten: ... Euro).
- (2) Das Entgelt für jedes weitere angefangene Kalenderjahr beträgt jeweils ... EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (in Worten: ... Euro).
- (3) Das Entgelt der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.
- (4) Das Entgelt nach § 7 Abs. 1 ist innerhalb von ... Tagen ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung an die Hinterlegungsstelle zu zahlen.
- (5) Das weitere Entgelt ist jeweils bis zum ... des betreffenden Kalenderjahres an die Hinterlegungsstelle zu zahlen.
- (6) Das Entgelt ist an die Hinterlegungsstelle auf das folgende Konto innerhalb der jeweils geltenden, zuvor genannten Fristen zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

§ 8 Haftung der Hinterlegungsstelle

Die Haftung der Hinterlegungsstelle ist auf insgesamt ... EUR für sämtliche aus der Durchführung dieses Vertrages resultierenden Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien erkennen an, dass das Material Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers beinhaltet.

(2) Die Hinterlegungsstelle und der Auftraggeber haben die im Material verkörperten Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Laufzeit dieser Vereinbarung als auch für einen Zeitraum von fünf Jahren danach zu wahren.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird für eine Laufzeit von mindestens 72 Monaten fest abgeschlossen und ist während dieser Zeit nicht ordentlich kündbar.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Ablauf eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Herausgabe des Materials gemäß § 4, auch wenn dieser Zeitpunkt innerhalb der in Abs. 1 definierten Mindestvertragslaufzeit liegt.

(5) Die Vereinbarung endet ferner automatisch, sobald die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Systemvertrag wegen Zeitablaufs, Kündigung oder aus sonstigen Gründen enden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Datum:

Unterschrift Auftragnehmer

Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Datum:

Unterschrift Hinterlegungsstelle